SATZUNG

des Kleingartenvereins

"Spreequelle" Neugersdorf e.V.

- gemeinnütziger Verein des Kleingartenwesens -

Inhaltsangabe:

§ 1	Name und Sitz des Vereins	2
§ 2	Zweck, Aufgaben, Inhalt	2
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Rechte der Mitglieder	3
§ 5	Pflichten der Mitglieder	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Organe des Vereins	5
§ 8	Mitgliederversammlung	6
§ 9	Vorstand	7
§ 10	Schlichtungsverfahren	8
§ 11	Geschäftsjahr	9
§ 12	Finanzierung des Vereins	9
§ 13	Kassenführung	9
§ 14	Revision	9
§ 15	Auflösung des Vereins	9
§ 16	Bekanntmachung des Vereins	10
§ 17	Sonstige Bestimmungen	10
§ 18	Sprachliche. Gleichstellung	10
§ 19	Satzungsänderungen	10
§ 20	Schlussvorschriften	10

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Kleingartenverein führt den Namen ”Spreequelle" Neugersdorf e.V.

(2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden, Registergericht unter der Nr.: VR 9140 eingetragen,

(3) Der Kleingartenverein mit Sitz in Neugersdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Kleingärtnerei.

(4) Der Kleingartenverein (im weiteren auch als Verein oder Körperschaft bezeichnet) ist Mitglied des Territorialverbandes Löbau der Kleingärtner e.V. (TLK), im weiteren als Verband oder TLK bezeichnet.

(5) Der Kleingartenverein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Zweck des Kleingartenvereins ist:

a) Die Förderung der Kleingärtnerei.

b) Die Förderung, Erhaltung und Ausgestaltung der Kleingartenanlage.

(2) Die Aufgaben des Kleingartenvereins sind:

a) Die Wahrnehmung der Verantwortung und Interessenvertretung des Kleingartenvereins zu kleingärtnerischen Belangen im Einvernehmen mit dem Verband gegenüber Dritten wie Kommunen, Verpächtern, sonstigen Personen und Institutionen auf der Grundlage geltenden Rechts.

b) Die fachliche Beratung und Betreuung der Vereinsmitglieder.

c) Die Pflege kleingärtnerischer Traditionen und Führung einer Chronik des Kleingartenvereins. Die Unterstützung des Verbandes in der Traditionspflege und Geschichtsschreibung.

(3) Der Inhalt der Arbeit des Kleingartenvereins

a) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus. Mitteln der Körperschaft,

c) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden,

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18, Lebensjahr vollendet hat und sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch:

a) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Pachtvertrages oder Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens,

b): Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich mit einer Bewerbung für eine Gartenparzelle beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag durch Beschluss, Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt nach der Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme als Mitglied erkennt er schriftlich die ihm ausgehändigte Satzung des Vereins, die Rahmenkleingartenordnung des LSK und die Gartenordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung sowie die rechtskräftigen Beschlüsse des Vereins an. Ihm wird durch den Vorstand der Mitgliedsausweis übergeben. Die genannten Ordnungen: sind nicht, Gegenstand der Satzung sondern. Anlagen zum Kleingartenpachtvertrag, vgl. § 17,

Mitglieder des Vereins sind die Personen, die im Pachtvertrag der Parzelle aufgeführt sind und diesen unterschrieben haben. Die Mitgliedschaft ist nicht erblich und nicht übertragbar.

(3) Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.

(4) Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes Vereinsmitglieder oder natürliche und juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, mit der Ehrennadel des LSK in Bronze auszeichnen.

(5) Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes Vereinsmitglieder oder natürliche und juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, an den TLK zur Auszeichnung lt. Auszeichnungsordnung des TLK vorschlagen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

a) die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen;

b) die Organe des Vereins zu wählen und selbst als Mitglied dieser Organe gewählt zu werden;

c) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen;

d) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;

e) die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen;

f) die vom Verein gewährte fachliche Beratung und Unterstützung, uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen;

g) bei Kündigung bzw. Abgabe seines gepachteten Gartens sein Eigentum auf der Parzelle, in Verbindung mit dem Vorstand, zu verkaufen; Voraussetzung dabei ist, dass der Käufer die Mitgliedschaft im Verein beantragt, einen Pachtvertrag abschließt und sich uneingeschränkt der Satzung und den gültigen Ordnungen des Vereins unterordnet;

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

a) Die Satzung, die Rahmenkleingartenordnung des LSK und die Gartenordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung und den Unterpachtvertrag einzuhalten sowie sich nach diesen Grundsätzen

innerhalb des Kleingartenvereins kleingärtnerisch zu betätigen. Die genannten Ordnungen sind nicht Gegenstand der Satzung, sondern Anlagen zum Kleingartenpachtvertrag, vgl, § 17

b) Die Beschlüsse des Vereins: anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung mit zu wirken

c) Die Beiträge und andere finanzielle Verpflichtungen die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, bis spätestens 31. März des Kalenderjahres bzw. Zahlungstermin der Rechnungslegung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat nach Fälligkeit ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren, Säumniszuschläge und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben. Die Mitgliederversammlung kann dazu eindeutige Beschlüsse fassen.

d) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geimeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten

e) Für jede beabsichtigte Baumaßnahme, Erweiterung oder Veränderung einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert Mit dem Bau erst nach der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes zu beginnen,

f) Den Wohnungswechsel, die Änderung der Anschrift dem Vorstand innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

g) Nach der Kündigung der Parzelle und wenn kein neuer Pächter die Parzelle übernimmt, sein Eigentum in vollem Umfang von der Parzelle zu beräumen / zu entfernen. Der Vorstand trifft nach Eingang der Kündigung die notwendigen Entscheidungen mit dem abgebenden Pächter.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) durch Tod des Mitgliedes,

b) die schriftliche Austrittserklärung,

c) durch Ausschluss,

d) die Auflösung des Vereins,

e) Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum 3112. eines jeden Jahres möglich. Sofern ein Pachtvertrag besteht, ist die Beendigung der Mitgliedschaft nur möglich, wenn auch das Pachtverhältnis zum gleichen Zeitpunkt endet.

(3) Die erneute Vergabe eines Gartens erfolgt entsprechend dem Bundeskleingartengesetz durch den Vorstand. Die Vergabe an den Ehegatten, den Lebensgefährten sowie an Kinder und Enkel des abgebenden Pächters ist möglich.

(4) Der Verein ist nicht zur Entschädigung gegenüber dem ausscheidenden Mitglied (vgl. § 6 (1), a bis d) in jeglicher Form verpflichtet. Der Ausscheidende bzw. berechtigte Personen, die, die Parzelle bis zum abwickeln des Pachtvertrages übernehmen, haben die volle satzungsgemäße und finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Verein. Für den Verkauf des Eigentums des Parzellenpächters, oder die Beräumung der Parzelle, sind in erster Linie das Mitglied bzw. berechtigte Personen verantwortlich im Sinne der §§ 4 (g), 5 (g).

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

a) Die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnungen des LSK und •des Kleingartenvereins und der Mitgliederversammlungsbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt. Die genannten Ordnungen sind nicht Gegenstand der Satzung, sondern Anlagen zum Kleingartenpachtvertrag, vgl. § 17

b) Durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Kleingartenvereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Kleingartenvereins gewissenlos verhält;

c) Im Geschäftsjahr mehr als drei Monate nach Fälligkeit mit der Zahlung von Beiträgen oder anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt;

d) Seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung der Kleingartenparzelle auf Dritte überträgt bzw. die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt, bauliche Veränderungen ohne Genehmigung vornimmt;

e) Bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingartenverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist

(6) über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandsitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören und ihm die Gründe mitzuteilen. Der Beschluss zum Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dieser kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungskommission des TLK beantragen. Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressaten für das Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam. Verweist das Schlichtungsverfahren den Ausschluss an die Mitgliederversammlung, so ist deren Beschluss endgültig.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss zieht die fristlose Kündigung des Pachtvertrages des ausgeschlossenen Mitgliedes nach sich. Die Realisierung hat bis zum 30.11. des Kalenderjahres oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

(7) Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden (Vgl, §§ 5 d und 6 (4).

(8) Der Verein ist berechtigt, bei erlöschen der Mitgliedschaft lt. § 6 (1) a bis e) vom Mitglied oder berechtigten Personen der Nachfolge in (1) a finanzielle Forderungen auf dem Rechtswege einzuklagen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand

c) die Revisoren

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kleingartenvereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens 1-mal im Jahr oder wenn es die Belange des Kleingartenvereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vereinsvorstand verlangt (Vgl. § 37 BGB),

2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt durch eine, den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Termin.

In der Einladung sind anzugeben: - Versammlungsort - Versammlungszeit - Tagesordnung.

(3) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Anträge zur Tagesordnung können 7 Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden. wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

(4) Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Abstimmung über Beschlüsse und Wahlen der Vereinsorgane kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung offen oder in, geheimer Abstimmungen.

(6) über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht (vgl. Pachtvertrag).

(7) Der Mitgliederversammlung obliegen;

a) die Genehmigung von Niederschriften gern.

b) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Revisoren s sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,

c) die-Entlastung des Vorstandes und der Revisoren,

d) die Wahlen zum Vorstand,

e) die Wahl der Revisoren

f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

g) die Beschlussfassung über Anträge

h) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und Streichung von der Mitgliederliste

i) die Beschlussfassung über. die. Auflösung des Vereins

j) die Festsetzung der Höhe von Beiträgen, finanzieller Leistungen zur Nutzung und Betreibung der Kleingartenanlage, Gemeinschaftsleistungen und der Ersatzbeträge k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(9) Ungeachtet, der Bestimmungen in § 8 (4) über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und bei der Auflösung des Vereins der Mehrheit von Yi der Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Versammlungsleiter (Vgl. § 8 (3)) und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(11) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen, sie haben kein Stimmrecht.

(12) Vertreter des Territorialverbandes Löbau der Kleingärtner e.V. und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Schriftführer

d) dem Kassierer

e) mindestens einem Beisitzer / Fachberatet

Ein Vorstand im Bestand von drei Mitgliedern besteht aus:

a) dem Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden / Schriftführer
c) dem Kassierer

Vorstände großer Vereine können den Punkt (1) e) um weitere notwendige Beisitzer erhöhen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis ist grundsätzlich der Vorsitzende berechtigt, sein Stellvertreter nur dann, wenn dieser verhindert ist, oder wenn es die Mitglieder lt. § 8 (1) verlangen.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 bis maximal 5 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Dem Vorstand obliegen:

a) laufende Geschäftsführung des Vereins,

b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,

c) Anordnung von Gemeinschaftsleistungen,

d) Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,

e) Abschluss und Kündigung von Unterpachtverträgen, wenn es die Verwaltungsvollmacht des Zwischenpächters zulässt. Über die Kündigung ist der Zwischenpächter zu informieren. Seine Entscheidung über die Kündigung ist endgültig.

f) Vorschläge zur Auszeichnung entsprechend der Auszeichnungsordnung des TLK,

g) Erstellung des Finanzplanes für dos folgende Jahr.

(5) Die Tätigkeit, der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehender Lohnausfall sowie Reisekosten sind zu erstatten. Weitere Kosten bei der Ausübung des Ehrenamtes sind gegen Rechnungsvorlage, Nachweise etc. zu erstatten. Regelungen über Entschädigung für besonderen Aufwand von Vorstandsmitgliedern im Interesse des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung durch einen Beschluss.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. 13eschitisse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse sind im Protokoll nachzuweisen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(7) über jede Sitzung des Vorstandes ist vorn Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

(8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

§ 10 Schlichtungsverfahren

Bei vereinsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins oder Mitgliedern des Vereins und dem Vorstand ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges die Schlichtungskommission des Territorialverbandes Lobau der Kleingärtner e.V. anzurufen. Die Art und Durchführung des Schlichtungsverfahrens regelt die entsprechende Arbeitsordnung. Kann keine Klärung herbeigeführt werden, kann der Schlichtungsausschuss des LSK angerufen werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Finanzierung des Vereins.

Der Kleingartenverein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus:

- Beiträgen;

- Finanziellen Leistungen zur Sicherstellung der Betreibung der Kleingartenanlage durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem Faktor bis zum achtfachen des Mitgliedsbeitrages;

Zuwendungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke.

§ 13 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat die Beiträge, den Pachtzins sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlenden Beträgen einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Er hat sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten. Die Bestätigung der Rechnungen / Nachweis erfolgt durch den Vorsitzenden / amtierenden Vorsitzenden. Bei Verstoß gegen die Zahlungsverpflichtungen können angemessene Mahngebühren, Verzugszinsen und entstehende Kosten auferlegt werden.

§ 14 Revision

(1) Die Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, zu wählen.

(2) Die Revisoren werden für drei bis fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren haben ungeachtet des Rechts zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(4) Die Revisoren haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Territorialverband Löbau der Kleingärtner e.V. (TLK.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.

(2) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Kleingartenvereins dem TLK zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 16 Bekanntmachungen des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang erfolgen.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des Zwischenpachtvertrages, der Rahmenkleingartenordnung des LSK und der Gartenordnung des Kleingartenvereins in der jeweils gültigen Fassung werden durch die Satzung nicht berührt.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher wie in männlicher Form.

§19 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, Vgl. §8 (7).

(2) Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche 'Änderungen der Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art; soweit solche von der Finanzbehörde in Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registriergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen.

§ 20 Schlussvorschriften

Die Neufassung der Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung am 24.03.2012 durch Beschluss in Kraft gesetzt.